

# **Satzung der Studierendenschaft des Fachbereichs Sozial- und Bildungswissenschaften der Fachhochschule Potsdam**

Stand: 18.11.2020

## **Übersicht**

§ 1 Die Studierendenschaft (Seite 2)

§ 2 Arbeitsgrundsätze (Seite 2)

§ 3 Rechte und Pflichten der Mitglieder (Seite 2)

§ 4 Organe der Studierendenschaft des Fachbereiches Sozial- und Bildungswissenschaften (Seite 2)

§ 5 Die Fachbereichsvollversammlung (FBVV) (Seite 3)

§ 6 Der Studierendenrat (StuRa) (Seite 3)

§ 7 Satzungsänderungen (Seite 5)

§ 8 Inkrafttreten (Seite 5)

Herausgeber: Studierendenrat des Fachbereichs Sozial- und

Bildungswissenschaften der Fachhochschule Potsdam

Kiepenheuerallee 5, 14469 Potsdam

# **Satzung der Studierendenschaft des Fachbereichs Sozial- und Bildungswissenschaften der Fachhochschule Potsdam**

## **§ 1 Die Studierendenschaft**

(1) Die Studierendenschaft des Fachbereiches Sozial- und Bildungswissenschaften ist die Gesamtheit aller immatrikulierten Studierenden im Fachbereich Sozial- und Bildungswissenschaften der Fachhochschule Potsdam.

## **§ 2 Arbeitsgrundsätze**

(1) Sitz der Studierendenschaft ist die Fachhochschule Potsdam, Fachbereich Sozial- und Bildungswissenschaften.

(2) Die Studierendenschaft verwaltet ihre Angelegenheiten selbst.

(3) Die Studierendenschaft organisiert sich auf demokratischer, überkonfessioneller und überparteilicher Grundlage.

(4) Die Studierendenschaft hat das wissenschafts- und hochschulpolitische Mandat inne und nimmt dies vor allem in Zusammenhang mit den unterschiedlichen Studienbereichen des Fachbereiches Sozial- und Bildungswissenschaften wahr.

(5) Sofern in dieser Satzung von öffentlichen Aushängen die Rede ist, ist dies mit einer Rundmail an die Studierenden des FB1 sowie mit der Publizierung auf der Internetplattform des Studierendenrates erfüllt.

## **§ 3 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

(1) Jedes Mitglied der Studierendenschaft hat aktives und passives Wahlrecht.

(2) Jedes Mitglied der Studierendenschaft hat das Recht, in den Organen der Studierendenschaft mitzuwirken.

(3) Jedes Mitglied der Studierendenschaft hat das Recht der Beschwerde, des Vorschlags und des Antrages an die Organe der Studierendenschaft.

(4) Jedes Mitglied der Studierendenschaft hat das Recht und die Pflicht, sich über die Tätigkeiten der Organe der Studierendenschaft zu informieren.

(5) Die Studierendenschaft des Fachbereiches Sozial- und Bildungswissenschaften gibt sich, bezugnehmend auf §8 Absatz 3 der Satzung der Studierendenschaft der Fachhochschule Potsdam, diese eigene Satzung.

## **§ 4 Organe der Studierendenschaft des Fachbereiches Sozial- und Bildungswissenschaften**

(1) Die Organe der Studierendenschaft des Fachbereiches Sozial- und Bildungswissenschaften sind

1. Die Fachbereichsvollversammlung (FBVV) des Fachbereichs und
2. der Studierendenrat (StuRa).

(2) Die Sitzungen der Organe der Studierendenschaft sind in der Regel öffentlich.

(3) Die Beschlüsse der Organe der Studierendenschaft des Fachbereichs Sozial- und Bildungswissenschaften werden protokolliert und auf der Internetplattform des StuRas öffentlich zugänglich gemacht.

## **§ 5 Die Fachbereichsvollversammlung (FBVV)**

(1) Die FBVV ist das oberste beschlussfassende Organ der Studierendenschaft des Fachbereichs Sozial- und Bildungswissenschaften. Die FBVV wird mindestens einmal pro Wahlperiode einberufen.

(2) Die Aufgaben der FBVV sind:

1. Die Beschlussfassung zu generellen Angelegenheiten der Studierendenschaft des Fachbereichs Sozial- und Bildungswissenschaften,
2. die Kontrolle der Tätigkeit des StuRas und
3. die Änderung der Satzung.

(3) Jedes Mitglied der Studierendenschaft ist auf der FBVV rede-, antrags- und stimmberechtigt.

(4) Die FBVV tritt zusammen

1. auf Beschluss des StuRas oder
2. auf Antrag von mind. 3% der Mitglieder der Studierendenschaft des Fachbereichs Sozial- und Bildungswissenschaften. Dieser Antrag ist schriftlich mit Angabe des Anliegens und des Ansprechpartners beim StuRa einzureichen. Der StuRa ist verpflichtet, die FBVV innerhalb von 5 Wochen durchzuführen.

(5) Die Organisation der FBVV obliegt dem StuRa des Fachbereichs. Die Antragstellenden sind gem. § 5 Abs. 3 zur Mitwirkung verpflichtet.

(6) Die Einberufung der FBVV erfolgt durch öffentlichen Aushang mind. sieben Studientage vor Termin. Unter Studientage sind hierbei Tage zu verstehen, an denen reguläre Vorlesungen und Seminare abgehalten werden. Der Aushang muss den Termin, den Ort und die Tagesordnungspunkte der FBVV beinhalten. Den Lehrenden des Fachbereichs ist der Termin so früh wie möglich, jedoch mindestens 14 Wochentage vorher mitzuteilen.

(7) Der StuRa ist für die Protokollführung während der VV verantwortlich. Er kann Studierenden des Fachbereichs, die nicht Mitglieder des StuRa sind, für die Organisation der FBVV sowie zur Protokollführung legitimieren.

(8) Sofern diese Satzung nichts anderes vorschreibt, werden Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der Anwesenden Studierenden des Fachbereichs Sozial- und Bildungswissenschaften gefasst.

(9) Die Beschlüsse der FBVV sind in einem Protokoll festzuhalten und spätestens nach 7 Studientagen der Öffentlichkeit durch Aushang zugänglich zu machen.

## **§ 6 Der Studierendenrat (StuRa)**

(1) Der StuRa ist das ausführende Organ der Studierendenschaft des Fachbereichs Sozial- und Bildungswissenschaften. Er führt die Geschäfte der Studierendenschaft des Fachbereichs Sozial- und Bildungswissenschaften in eigener Verantwortung und ist ihr gegenüber rechenschaftspflichtig.

(2) Der StuRa arbeitet nach menschenwürdigen, ethischen, demokratischen und sozialen Grundsätzen.

(3) Die Mitglieder des StuRas sind verpflichtet, nach bestem Wissen und Gewissen an den Entscheidungen des StuRa im Sinne von § 6 Abs. 2 mitzuwirken. Jedes Mitglied hat das Recht, seine persönliche Meinung darzustellen und zu vertreten.

(4) Der StuRa besteht aus mindestens 3, jedoch maximal 10 Studierenden.

(5) Die Aufgaben des StuRas sind insbesondere:

1. Die Vertretung, Unterstützung und Wahrnehmung der Interessen der Studierenden in der Fachhochschule, im Fachbereich und in der Öffentlichkeit,
2. die Verwaltung und Verteilung der Gelder gemäß der Finanzordnung der Studierendenschaft der Fachhochschule Potsdam,
3. die Entsendung von studentischen Mitgliedern in Gremien des Fachbereichs Sozial- und Bildungswissenschaften, die nicht durch Direktwahl der Studierendenschaft gewählt werden, sowie in andere Zusammenschlüsse,
4. die Unterstützung von neu immatrikulierten Studierenden zu Beginn ihres Studiums,
5. die finanztechnische Rechenschaftspflicht gegenüber dem Allgemeinen Studierendenausschuss der Fachhochschule Potsdam auf dessen Verlangen und
6. der grundsätzlichen Informationspflicht in Form von Fachbereichsvollversammlungen, Aushängen, Publikationen, Protokollen und Informationsgesprächen nachzukommen.

(6) Der StuRa tagt regelmäßig. Die Termine der Sitzungen sind öffentlich bekanntzugeben. Über die Sitzungen ist Protokoll zu führen. Die Protokolle sind auf der Internetplattform des StuRas jederzeit einsehbar.

(7) Die Mitglieder des StuRa sind verpflichtet, regelmäßig an den Sitzungen desselben teilzunehmen. Sollte ein Mitglied einen Termin nicht wahrnehmen können, hat sich dieses Mitglied vor Sitzungsbeginn bei mindestens einem weiteren an der Sitzung teilnehmenden Mitglieds abzumelden.

(8) Erscheint ein Mitglied mind. zweimal hintereinander unentschuldigt nicht zu den Sitzungen oder verletzt es seine Pflichten gem. § 8 Abs. 4 der Satzung der Studierendenschaft der Fachhochschule Potsdam, ist das betroffene Mitglied schriftlich zur Wiederaufnahme seines Mandats vom StuRa aufzufordern. Erfolgt 2 Wochen nach der Aufforderung keine Wiederaufnahme des Mandates oder keine Stellungnahme gegenüber dem StuRa kann das betreffende Mitglied ohne vorherige Anhörung auf Beschluss des StuRas aus diesem ausgeschlossen werden. Der Beschluss des StuRas bedarf der Zweidrittelmehrheit. Die Studierenden des Fachbereichs, sowie der AstA und der Wahlvorstand der Fachhochschule Potsdam sind darüber zu unterrichten. Diese Regelung gilt auch für Mitglieder des StuRas, die mehr als 25% der bisher zurückgelegten Sitzungen des Gremiums unentschuldigt gefehlt haben, hierbei kann der Ausschluss auch erfolgen, sofern das betroffene Mitglied nicht auf 2 aufeinanderfolgenden Sitzungen gefehlt hat.

(9) Der StuRa kann zur Unterstützung seiner Arbeit beratende Mitglieder berufen. Beratende Mitglieder haben kein Stimmrecht im StuRa. Sie werden mit der absoluten Mehrheit der gewählten StuRa-Mitglieder berufen.

(10) Mitglieder des StuRas, die sich aus der aktiven Arbeit desselben zurückziehen möchten, haben dies in einer Sitzung des StuRas, sowie schriftlich mit Austrittsdatum mitzuteilen. Des Weiteren teilt der StuRa dem Wahlvorstand den Austritt des Mitgliedes schriftlich mit, jedoch nicht vor vollständiger Übergabe der Amtsgeschäfte bzw. des Mandats.

(11) Das Nachrückverfahren für ausgeschlossene oder ausgetretene Mitglieder regelt die Wahlordnung der Fachhochschule Potsdam, Nummer 214.

(12) Die Amtsperiode des StuRas beginnt am 1. Oktober und endet am 30. September des darauffolgenden Jahres, jedoch nicht vor Übergabe der Amtsgeschäfte, die durch ein Protokoll festgehalten werden muss.

(13) Die Beschlüsse des StuRas werden mit einfacher Mehrheit gefasst, wobei eine Konsensentscheidung im Vorfeld angestrebt werden sollte. Die Beschlussfähigkeit liegt vor, wenn die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist.

(14) Werden Anträge und Beschlüsse durch den StuRa nicht in hinreichender Form oder in zeitlich angemessenem Rahmen bearbeitet, können die Mitglieder der Studierendenschaft den Sachverhalt an den AStA der Fachhochschule Potsdam zur Klärung übergeben.

### **§ 7 Satzungsänderungen**

(1) Satzungsänderungen sind nur auf Antrag möglich. Anträge können:

1. mind. 5% der Mitglieder der Studierendenschaft des Fachbereichs Sozial- und Bildungswissenschaften oder
2. der StuRa des Fachbereichs Sozial- und Bildungswissenschaften mit einer 2/3- Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder stellen.

(2) Die Anträge nach § 7 Abs. 1 Nr. 1 sind an den StuRa in schriftlicher Form zu stellen.

(3) Die Anträge müssen mind. 7 Studientage vor der FBVV öffentlich ausgehängen werden und auf dieser einen eigenständigen Tagesordnungspunkt darstellen.

(4) Satzungsänderungen bedürfen einer Zweidrittelmehrheit der FBVV.

### **§ 8 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt nach Beschluss durch die Vollversammlung des Fachbereichs und mit ihrer Veröffentlichung in den amtlichen Bekanntmachungen der Fachhochschule Potsdam in Kraft.

*Gez. David Berger, Benjamin Buro, Charlotte Hildebrandt, Laura Kubitzke, Henriette Ortmann, Anna Marie Pischke, Jolan Porst, Lisa Walter, Yousuf Yaqubi*

*StuRa des Fachbereichs Sozial- und Bildungswissenschaften der Fachhochschule Potsdam*

Potsdam, 18.11.2020